

# **SATZUNG**

## **der Schülervvertretung des Stefan-George-Gymnasiums**

**- Entwurf -**

### **1. Schülervvertretung**

Die Schülervvertretung (SV) ist die demokratische, selbständige Vertretung aller Schülerinnen und Schüler des Stefan-George-Gymnasiums.

### **2. Organe der SV**

Die SV gliedert sich in folgende Organe:

- a) SchülerInnenvollversammlung
- b) SchülerInnenrat
- c) Klassen- und KursvertreterInnen
- d) SV-Vorstand („SV-Team“)
- e) VertreterInnen für externe Ämter
- f) Kassenwart/-wärtin
- g) KassenprüferIn
- h) Ausschüsse

### **3. SchülerInnenvollversammlung**

**3.1.** Die Schülerinnenvollversammlung (SVV) ist das höchste beschlußfassende Gremium der SV.

Zur Zuständigkeit der SVV gehören:

- a) Entscheidungen über wichtige, grundsätzliche Belange der SchülerInnenschaft;
- b) Wahl, Entlastung und ggf. Abwahl des SV-Vorstandes, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- c) Wahl, Entlastung und ggf. Abwahl des/der Kassenwart/-wärtin, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- d) Wahl des/der KassenprüferIn;
- e) Wahl, Entlastung und Abwahl der VertreterInnen für bestimmte externe Ämter, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- f) Satzungsänderungen, sofern dazu gesondert eingeladen wurde.

**3.2.** Alle Mitglieder von Gremien der SV sind an die Beschlüsse der SchülerInnenvollversammlung gebunden;

**3.3.** Die SchülerInnenvollversammlung ist dem SV-Vorstand gegenüber weisungsbefugt.

**3.4.** Die SV tagt mindestens zwei Mal pro Schuljahr.

**3.5.** Der SV-Vorstand beruft die SchülerInnenvollversammlung per Rundbrief und Aushang unter Nennung einer vorläufigen Tagesordnung und bei einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ein.

**3.6.** Die erste SchülerInnenvollversammlung im Schuljahr muß spätestens sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres tagen. Sie wählt den SV-Vorstand.

**3.7.** Teilnahme-, rede-, antrags- und stimmberechtigt ist jeder Schüler/jede Schülerin des SGGs. Die SchülerInnenvollversammlung kann mit einfacher Mehrheit anderen Personen Teilnahme- und Rederecht gewähren oder sie zu bestimmten Punkten hören.

**3.8.** Macht eine Person, der das Teilnahme- und Rederecht verweigert wurde, von einem formalen Recht Gebrauch, weiterhin teilnehmen zu dürfen, so ist die Sitzung auf Antrag eines/einer Antragsberechtigten sofort zu schließen. Über das weitere Vorgehen entscheidet der SV-Vorstand im Einvernehmen mit dem SchülerInnenrat.

**3.9.** Die SchülerInnenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach der Satzung Stimmberechtigten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

**3.10.** Eine SchülerInnenvollversammlung ist vom SV-Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der SchülerInnen oder ein Drittel der stimmberechtigten SchülerInnenratsmitglieder dies fordert.

**3.11.** Die SchülerInnenvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese geht der Satzung nach.

## **4. SchülerInnenrat**

**4.1.** Der SchülerInnenrat (SR) ist das höchste beschlußfassende Gremium der SV zwischen den SchülerInnenvollversammlungen.

Zu den Zuständigkeiten des SchülerInnenrats gehören:

- a) Entscheidungen über politische und organisatorische Fragen im Rahmen der Beschlüsse der SchülerInnenvollversammlung;
- b) Beratung und Unterstützung des SV-Vorstandes;
- c) Kontrolle des SV-Vorstandes.

**4.2.** Jede Klasse/jeder Stammkurs entsendet zwei Delegierte, die dieser Klasse angehören. Sie müssen nicht identisch mit dem/der Klassen/KurssprecherIn (bzw. VertreterIn) sein und dürfen nicht dem SV-Vorstand angehören.

**4.3.** Teilnahme-, rede- und antragsberechtigt sind alle SchülerInnen des SGG. Der SV-Vorstand nimmt mit beratender Stimme teil und gibt Bericht über seine Arbeit und die Erfüllung von Aufträgen.

**4.4.** Stimmberechtigt sind die entsandten Delegierten. Jeder/jede Delegierte hat eine Stimme. Stimmhäufungen oder Übertragungen sind nicht zulässig.

4.5. Der SchülerInnenrat tagt mindestens einmal in vier Wochen ausschließlich der Ferien.

4.6. Der SchülerInnenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

4.7. Auf der ersten Sitzung im Schuljahr wählt der SchülerInnenrat ein dreiköpfiges Präsidium. Dieses besteht aus:

- a) dem/der SchülerInnenratsvorsitzenden. Er/sie ist für die Koordination und Leitung der SR-Sitzungen zuständig. Weiterhin lädt er/sie zu den SR-Sitzungen ein.
- b) dem/der stellvertretenden SchülerInnenratsvorsitzenden. Er/sie unterstützt den/die Vorsitzende/n und vertritt ihn/sie ggf.
- c) einem/einer ProtokollantIn. Er/sie fertigt Protokolle der Sitzungen an. Er/sie kann sich jederzeit durch einen/eine Teilnahmeberechtigte vertreten lassen.

## **5. Klassen- und KursvertreterInnen**

5.1. Die Klassen-, bzw. KursvertreterInnen vertreten die Interessen der Klasse gegenüber der Schule. Sie sorgen dafür, daß der Klasse/dem Kurs genügend Zeit zur internen Meinungsbildung / Diskussion zur Verfügung gestellt wird.

5.2. Die Klassen-/KursvertreterInnen werden zu Anfang des Schuljahres von der Klasse/dem Kurs gewählt. Stimmberechtigt sind dabei alle der Klasse/dem Kurs angehörenden SchülerInnen.

5.3. Der/die Klassen-/KursvertreterIn und seinE/ihrE StellvertreterIn werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

5.4. Die Wahl der VertreterInnen wird von einem/einer SchülerIn geleitet.

## **6. SV-Vorstand**

6.1. Der SV-Vorstand vertritt die Interessen der SchülerInnen des SGG gegenüber Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft, der übrigen Öffentlichkeit sowie anderen Verbänden und Institutionen. Er führt die Beschlüsse der SVV und des SR aus.

6.2. Der SV-Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er wird binnen sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres von der SVV in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

6.3. Der SV-Vorstand kann nur als Team zur Wahl antreten. Einzelkandidaturen sind nicht möglich. Listen zur Kandidatur hängen zu Beginn des Schuljahres im Schulgebäude aus. Sie werden drei Wochen nach dem Datum des Aushangs geschlossen.

6.4. Jedes kandidierende Team muß mindestens zwei Wochen zur Vorstellung in den Klassen und Kursen zur Verfügung gehabt haben.

**6.5.** Der SV-Vorstand gibt der gesamten SchülerInnenschaft, insb. dem SchülerInnenrat, regelmäßig Bericht über seine Arbeit. Er ist der SVV und dem SR rechenschaftspflichtig.

**6.6.** Der SV-Vorstand kann aus seiner Mitte ReferentInnen für besondere Aufgaben im Rahmen der SchülerInnenvertretungsarbeit oder der Koordination von Ausschüssen benennen.

**6.7.** Die Amtszeit des SV-Vorstandes beträgt ein Schuljahr. Nach Ablauf des Schuljahres bleibt der SV-Vorstand solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

**6.8.** Der SV-Vorstand kann jederzeit durch die Einfache Mehrheit der SVV abgewählt werden. Antrag auf Abwahl kann jedoch nur gestellt werden, falls ein neuer Vorstand kandidiert.

**6.9.** Verstößt der SV-Vorstand in groben Maße gegen seine Aufgaben, die Beschlusslage der SV oder die Satzung, so kann der SR den Vorstand rügen. Geschieht dies drei mal innerhalb einer Amtszeit, so ist binnen zwei Wochen eine SVV einzuberufen, welche die Abwahl des Vorstandes zum Thema hat.

**6.10.** Jedes Mitglied des SV-Vorstandes kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen niederlegen. Wird dies vom SV-Vorstand gewünscht, oder ist es nötig, da sonst die Zahl der Mitglieder des SV-Vorstandes unter drei sinken würde, so kann der SR die Position des ausscheidenden Mitgliedes auf Vorschlag neu besetzen. Diese Wahl wird erst gültig, wenn sie von der nächsten SVV bestätigt wird.

## **7. VertreterInnen für externe Ämter**

**7.1.** Der SR wählt VertreterInnen für schulexterne Ämter der SchülerInnenvertretung, insb. der LandeschülerInnenvertretung oder anderer, gleichwertiger Gremien.

**7.2.** Die VertreterInnen können für je nach Aufgabe für einen bestimmten Zeitraum oder für eine einzelne Aufgabe gewählt werden. Sie sind dem SR rechenschaftspflichtig und geben ihm regelmäßig Bericht über ihre Arbeit.

## **8. Kassenwart/Kassenwärtin**

**8.1.** Die SVV wählt auf der Sitzung, die den neuen SV-Vorstand bestimmt, einen Kassenwart/eine Kassenwärtin. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Bücher der SV und die ordnungsgemäße Organisation der Finanzen. Er/Sie stellt den Gremien auf Grundlage der Beschlüsse von SVV und SR die benötigten Finanzmittel zur Verfügung. Der Kassenwart/Die Kassenwärtin darf nicht Mitglied des SV-Vorstandes sein.

**8.2.** Der Kassenwart/Die Kassenwärtin gibt dem SV-Vorstand, dem SR und der SVV regelmäßig Bericht über seine/ihre Arbeit und die Finanzlage der SV. Er/Sie ist gegenüber dem SR rechenschaftspflichtig.

## **9. KassenprüferIn**

**9.1.** Die SVV wählt auf der Sitzung, die den neuen SV-Vorstand bestimmt, eineN KassenprüferIn. Er/Sie überwacht die ordnungsgemäße Arbeit des Kassenwartes/der Kassenwärtin.

**9.2.** Der/die Kassenprüferin gibt der SVV und dem SR regelmäßig Bericht über die Arbeit und den Zustand der Buchführung.

**9.3.** Der/die Kassenprüferin kann jederzeit Einsicht in die Kassenbücher der SV nehmen.

## **10. Ausschüsse**

**10.1.** Der SR kann für besondere Aufgaben im Rahmen der Arbeit der SV die Bildung eines Ausschusses beschließen. Der SR kann den Antrag auf Bildung eines Ausschusses nur ablehnen, wenn dies durch satzungstechnische, finanzielle oder andere Gründe, die das Selbstverständnis der SV betreffen, begründet ist.

**10.2.** Mitglied in einem Ausschuss kann jedeR SchülerIn des SGG werden. Die Mitglieder werden nicht gewählt. Die Bildung eines Ausschusses muß den SchülerInnen bekannt gemacht werden.

**10.3.** Der Ausschuss bestimmt eineN VerantwortlicheN, der/die den SR regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses informiert.

**10.4.** Erhält der Ausschuss Finanzmittel der SV, so muß dem Ausschuss ein Mitglied des SV-Vorstandes als KassenverantwortlicheR angehören.

## **11. Allgemeines**

**11.1.** Die Gremien der SV geben sich eine Geschäftsordnung. Diese geht der Satzung nach.

**11.2.** Alle Wahlen der SV sind auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten geheim abzuhalten.

**11.3.** Diese Satzung kann jederzeit von der SVV mit der Mehrheit der Stimmen von 2/3 aller anwesenden SchülerInnen geändert werden.

**11.4.** Diese Satzung tritt durch Beschluss der SVV nach Maßgabe der alten Satzung in Kraft. Die alte Satzung wird damit ungültig.

**11.5.** Die Satzung wird Schulleitung und Personalrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

**11.6.** Der SV-Vorstand trägt dafür Sorge, daß die Satzung jedem/jeder SchülerIn während der Schulzeiteinsehbar ist.